



Motion

Betreffend: Stellvertretungsregelung im Stadtrat
eingereicht von: Sybille Zingg Righetti namens der SP Fraktion
am: 22. März 2021

Ausgangslage und Begründung:

Zum heutigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, sich im Burgdorfer Stadtrat temporär vertreten zu lassen.

In diversen Schweizer Städten (z.B. Bern, Moutier, Biel) sind Stellvertretungsregelungen in Diskussion oder bereits eingeführt. Auch Kantonsparlamente kennen Stellvertretungsregelung, wobei es sich hier um ständige Stellvertretungen handelt, die jederzeit und auch nur für eine einzige Sitzung, abwesende Gewählte vertreten können.

Die hier vorgeschlagene Stellvertretungsregelung soll nicht uneingeschränkt möglich sein, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen: Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub, längere gesundheitliche Gründe oder berufliche sowie studienbedingte Gründe, welche einen extralokalen Aufenthalt bedingen. Solche Abwesenheiten stellen Mitglieder des Stadtrats vor eine schwierige Entscheidung (rasche Rückkehr oder Rücktritt) und ist eine Schwäche des Milizsystems. Für die Verbesserung der Vereinbarkeit von politischem Engagement und Familie bzw. Beruf und/oder Studium ist eine Stellvertretungsregelung ein wichtiger Schritt.

Der Stadtrat besteht aus 40 Mitgliedern, welche alle vier Jahre von den Stimmberechtigten der Stadt Burgdorf gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Stadtrat ist durch diese Volkswahl legitimiert. Eine Stellvertretung sollen deshalb nur Personen übernehmen können, die als Ersatzpersonen auf den Wahllisten der im Stadtrat vertretenen Parteien entsprechend legitimiert wurden und zum Zeitpunkt der Stellvertretung auf dem ersten oder zweiten Ersatzplatz positioniert sind.

Forderung:

Im Rahmen der vorliegenden Motion soll Art. 7 des Stadtratsreglements entsprechend ergänzt werden:

1. Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung von mindestens 2 und maximal 6 Monaten wegen Krankheit, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit infolge zwingender beruflicher Abwesenheit durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder (bei deren Verzicht) zweite Ersatzperson ist.
2. Die Stellvertretung verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Sie oder er kann aber nicht in das Büro des Stadtrats oder eine Kommission gewählt werden, die ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats besteht.
3. Stellvertretungen sind nur zulässig, wenn sie zusammen mit der Einladung zur Sitzung öffentlich bekannt gemacht worden sind. Die Ratsmitglieder teilen geplante Stellvertretungen dem Stadtratsbüro rechtzeitig mit. Die Modalitäten sind durch das Ratssekretariat zu definieren.
4. Das Stadtratsreglement regelt die Einzelheiten.